

## Inhaltsverzeichnis

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. August 2020  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/117, RvS-SG21-2206.2-1/120, RvS-SG21-2206.2-1/121 ..... 121

### Schulen

Verordnung über die Bestimmung eines gemeinsamen Sprengels der Grundschulen in der Stadt Friedberg zur Bildung eines Grundschulverbunds vom 31. Juli 2020  
Gz.: RvS-SG44-5103.101-1/6 ..... 122

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

„Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG ..... 122

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“  
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte ..... 123

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,  
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 ..... 124

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,  
Bekanntmachung des Beschlusses über die Billigung des Konzernabschlusses 2019 ..... 125

Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“  
Satzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Berufsfachschule für Pflege am Klinikum Kaufbeuren der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren (gKU)  
Vom 24. Juli 2020 ..... 126

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West  
Bekanntmachung der 55. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... 127

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost  
Bekanntmachung der 66. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... 127

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 26 wird mit Wirkung zum 01.09.2020 Herr Markus Becker, Lindenbergstraße 36, 86368 Gersthofen bestellt.

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 3. August 2020  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/117,  
RvS-SG21-2206.2-1/120,  
RvS-SG21-2206.2-1/121**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Mindelheim 2 wird mit Wirkung zum 01.09.2020 Herr Jonas Winninger, Fuggerstraße 36, 86830 Schwabmünchen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Nördlingen 2 wird mit Wirkung zum 01.09.2020 Herr Daniel Held,

Am Altenweiher 10, 92318 Neumarkt i.d.Opf. bestellt.

Augsburg, den 3. August 2020  
Regierung von Schwaben

Beck  
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 121

## Schulen

### **Verordnung über die Bestimmung eines gemeinsamen Sprengels der Grundschulen in der Stadt Friedberg zur Bildung eines Grundschulverbunds**

**Vom 31. Juli 2020**

**Gz.: RvS-SG44-5103.101-1/6**

Auf Grund von Art. 32 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

#### § 1

- (1) Die Grundschule Friedberg-Süd, die Grundschule Stätzling-Derching, die Theresia-Gerhardinger-Grundschule Friedberg und die Johann-Peter-Ring Grundschule Ottmaring bilden einen Schulverbund.

- (2) Für die am Schulverbund beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Friedberg mit Ausnahme der Ortsteile Rinnenthal und Gagers.
- (3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 2 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach Abs. 1 beteiligten Schulen.
- (4) Der Schulverbund trägt den Namen „Grundschulverbund Friedberg“.

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2020 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder widersprechen.

Augsburg, den 31. Juli 2020  
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 122

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG**

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die

Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich

ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Dienstag, den 01.09.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 01.10.2020 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 02.11.2020 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken \* ab Dienstag, den 01.09.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 01.10.2020 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 02.11.2020 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vor-

bringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

\* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg  
 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale  
 Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München  
 Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut  
 Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Kremerhaus, 2. OG, Zi. 266)  
 Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg  
 Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
 Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach  
 Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Augsburg, den 30. Juli 2020  
 Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
 Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2020 S. 122

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“ Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte

Der Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“ erlässt auf Grund der Art. 22, Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“:

#### § 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung i. H. v. 300,00

EUR pro Monat und der stellvertretende Vorsitzende eine Entschädigung i. H. v. 60,00 EUR pro Monat.

- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.
- (4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

#### § 2 Ersatzzahlungen

- (1) Verbandsräte, die Beamte, Angestellte und Arbeiter sind, erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
- (2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung. Eine Ver-

dienstausfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

- (3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung.

### § 3 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung für die bestellten Verbandsräte gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 und 3 richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung. Die Auszahlung der Entschädigung, der Fahrtkostenpauschale und der Ersatzansprüche gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2014 außer Kraft.

Ottobeuren, den 1. Juli 2020  
Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“

German Fries  
Zweckverbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 123

### **Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R., Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 14.07.2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Jahresabschluss 2019 der Bezirkskliniken Schwaben fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als freie Rücklage eingestellt; der Restbetrag wird

auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Vorstand wird entlastet.
4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2019 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben:

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen

gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Kempten, den 29. Mai 2020

Dr. Fritz Städele  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Steuerberatungsgesellschaft  
GmbH

Michael Städele                      Michael Müller  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2019 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 14.09.2020 bis 25.09.2020 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Str. 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 15. Juli 2020

Thomas Düll  
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 124

#### **Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R., Bekanntmachung des Beschlusses über die Billigung des Konzernabschlusses 2019**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 14.07.2020 über die Billigung des Konzernabschlusses 2019 der Bezirkskliniken Schwaben mit

dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

#### Beschluss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat billigt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Konzernabschluss 2019 der Bezirkskliniken Schwaben.

Der Konzernabschluss wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU veröffentlicht.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Konzernabschluss 2019 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Kempton, den 10. Juni 2020

Dr. Fritz Städele  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Steuerberatungsgesellschaft  
GmbH

Michael Städele  
Wirtschaftsprüfer

Michael Müller  
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss 2019 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Konzernlageberichtes liegt in der Zeit vom 14.09.2020 bis 25.09.2020 im Sekretariat des Vorstandes,

Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Str. 4, I. OG,  
86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 bis 12.00  
Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 15. Juli 2020

Thomas Düll  
Vorstandsvorsitzender

RABI. Schw. 2020 S. 125

## **Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“**

### **Satzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Berufsfachschule für Pflege am Klinikum Kaufbeuren der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren (gKU)**

**Vom 24. Juli 2020**

Das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019, sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ vom 05.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2019, folgende Satzung:

#### § 1 Errichtung und Träger

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern eine Berufsfachschule für Pflege. Die bereits bestehende Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum Kaufbeuren der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren wird insoweit erweitert.
- (2) Träger der kommunalen Schule ist das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“.

#### § 2 Bezeichnung und Standort

- (1) Die Schule trägt die amtliche Bezeichnung (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayEUG):

Berufsfachschule für Pflege  
am Klinikum Kaufbeuren  
der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren (gKU)

- (2) Standort der Schule ist Kaufbeuren.

§ 3 Aufgabe und Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17.07.2017, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSo Pflege) und hat die Ausbildung von „Pflegefachfrauen“ und „Pflegefachmännern“ nach § 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) zum Ziel.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 23.07.2020 vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Marktobersdorf, den 24. Juli 2020  
Gemeinsames Kommunalunternehmen  
„Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“

Zinnecker  
Verwaltungsratsvorsitzende

RABl. Schw. 2020 S. 126

**Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-West  
Bekanntmachung der 55. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Donnerstag, den 17. September 2020, um 10:30 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 55. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.03.2019
2. Vorstellung der abwassertechnischen Strukturen des Verbandsgebiets
3. Bericht über die Jahresrechnung 2018
4. Feststellung der Jahresrechnung 2018 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2018
5. Erlass der Haushaltssatzung 2020

6. Verschiedenes

Augsburg, den 28. Juli 2020  
Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-West

Gerd Merkle  
Verbandsvorsitzender und  
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2020 S. 127

**Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-Ost  
Bekanntmachung der 66. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Donnerstag, den 17. September 2020, um 11:15 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 66. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-Ost statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.03.2019
2. Vorstellung der abwassertechnischen Strukturen des Verbandsgebiets
3. Bericht über die Jahresrechnung 2018
4. Feststellung der Jahresrechnung 2018 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2018
5. Erlass der Haushaltssatzung 2020
6. Verschiedenes

Augsburg, den 28. Juli 2020  
Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-Ost

Gerd Merkle  
Verbandsvorsitzender und  
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2020 S. 127

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.